

Allem, was hierüber zu vernehmen gewesen ist, doch kaum in Zweifel gezogen werden zu können, daß Aufregungen verschiedener Art sich in der letztern Zeit über mehrere Orte und Gegenden des Landes verbreitet haben; und es muß, — mögen die Veranlassungen dazu sein, welche sie wollen, mögen diese gegründet sein oder nicht, — doch gewiß der Wunsch aller Wohlgesinnten sein, dergleichen Aufregungen möglichst bald beschwichtigt zu sehen. Nun läßt sich zwar, nach Ansicht der Deputation, wohl hoffen, daß die bei gegenwärtigem Landtage von der Staatsregierung den Ständen bereits gemachten Eröffnungen schon sehr viel zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther gewirkt haben dürften, indem die erstere mit diesen Eröffnungen einem großen Theile der Wünsche, welche das Publicum zeither am lebhaftesten bewegt haben, entgegengekommen ist. In so weit aber eine solche Beruhigung noch nicht eingetreten, vielmehr wirklich noch immer etwas von jener aufgeregten Stimmung vorhanden sein sollte, glaubt die Deputation allerdings der oberrühnten Ansicht beipflichten zu müssen: daß die Erlassung einer Adresse auf die Thronrede, und die derselben vorhergehende öffentliche Berathung wohl dazu beitragen werde, diejenigen, unter welchen sich eine solche Aufregung noch findet, zu beruhigen; und daß daher im gegenwärtigen Falle die Erlassung einer solchen Adresse wünschenswerth sei.

Der Herr Regierungscommissar hat hierüber keine bestimmte Meinung, sich vielmehr nur dahin ausgesprochen: daß die Regierung diese Frage der Beurtheilung der Kammern überlassen müsse.

Hatte sich nach Obigem die Deputation für die Erlassung einer Adresse auf die Thronrede im gegenwärtigen Falle entschieden, so blieb ihr nun noch die Frage zu beantworten übrig: ob diese Adresse von jeder der beiden Kammern einseitig, oder von beiden gemeinschaftlich zu erlassen sein werde. Auch sie glaubte die Deputation bloß mit Rücksicht auf den jetzigen concreten Fall erörtern, die Principfrage hingegen: ob eine Kammer das Recht habe, eine einseitige Adresse zu erlassen, dahingestellt sein lassen zu dürfen, zumal die erste Kammer dann jedenfalls hierüber Beschluß zu fassen haben wird, wann die zweite Kammer in Verfolg des v. Gablenz'schen Antrags über deren Verweisung an den Staatsgerichtshof endlichen Beschluß gefaßt, und solchen der ersten Kammer mitgetheilt haben wird.

So viel nun aber den gegenwärtigen Fall anlangt, so vermag sich die Deputation für die Erlassung einer einseitigen Adresse nicht auszusprechen, und zwar darum nicht, weil die Königl. Beauftragten bei der Berathung der Adressfrage in der zweiten Kammer sich mit aller Bestimmtheit dahin geäußert haben: daß eine einseitige Adresse, als verfassungswidrig, nicht werde angenommen, auch von Seiten der Regierung an der Berathung einer solchen nicht Antheil genommen werden. Denn eine Adresse zu berathen, von der man im voraus weiß, daß derjenige, an den sie gerichtet ist, sie nicht annehmen werde, das würde der Deputation eine vergebliche Mühe zu sein scheinen; und von einer Berathung, an welcher kein Regierungscommissar Theil nähme, würde sie sich den beruhigenden Einfluß nicht versprechen können, den sie, wie gedacht, von einer Berathung erwartet, bei welcher auch die Regierung Gelegenheit hat, ihre Ansichten und die Beweggründe ihres Verfahrens zu entwickeln.

Also nur eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern ist es, zu welcher die Deputation in dem vorliegenden Falle rathen kann, nachdem auch gegen sie von dem Herrn Regierungscommissar die Erklärung wiederholt worden ist, daß die Regierung eine einseitige Adresse fortwährend als unvereinbar mit dem Zweikammersystem ansehen müsse.

Mußte sich nun die Deputation fragen, ob von der zweiten Kammer die Zustimmung zu der Erlassung einer gemeinschaftlichen Adresse zu erwarten stehe, so gab ihr das Protocoll der letztern hierüber keine ganz sichere Auskunft. Obgleich aber, nach mehrern aus diesem Protocoll erhellenden Umständen zu urtheilen, die größere Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß die zweite Kammer bei Fassung ihres Beschlusses nur eine von ihr einseitig zu erlassende Adresse im Sinne gehabt, und der ersten Kammer nur habe anheimgeben wollen, ob sie ihrerseits ebenfalls eine einseitige Adresse erlassen wolle, so glaubte doch die Deputation, ganz abgesehen davon, daß sich die Meinung der zweiten Kammer bei der nochmaligen, durch den Beschluß der ersten Kammer veranlaßten Berathung ändern kann, sich nicht ohne Grund der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch schon bei dem frühern Beschlusse nicht sowohl eine Abgeneigtheit, eine gemeinschaftliche Adresse mit der ersten Kammer zu erlassen, als vielmehr nur die Voraussetzung eingewirkt habe, es werde die letztere gänzlich abgeneigt sein, auf eine Adresse einzugehen.

Sollte es also der unterzeichneten Deputation gelingen sein, durch ihre obige Darstellung ihre Kammer für die Ansicht zu gewinnen, daß es im gegenwärtigen Falle wünschenswerth sei, eine Adresse auf die Thronrede — obschon nur in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer — zu erlassen, würde diese Ansicht von der Kammer zum Beschlusse erhoben und dieser der andern Kammer mitgetheilt, so würde dadurch jene Voraussetzung widerlegt sein und man dürfte hoffen, die damit diesseits bewiesene Geneigtheit zu Erlassung einer gemeinschaftlichen Adresse von der andern Seite erwiedert zu sehen. Auch dürfte, wäre eine solche gegenseitige Geneigtheit einmal ausgesprochen, nicht zu bezweifeln sein, daß man sich eben so über den Inhalt der Adresse selbst verständigen werde.

Nach alle dem schlägt die Deputation schließlich vor:

die erste Kammer wolle die zweite Kammer auffordern, bei gegenwärtigem Landtage mit ihr eine gemeinschaftliche Adresse auf die Thronrede abzugeben und ihr zu diesem Behufe den Entwurf zu einer solchen Adresse zur Erklärung mitzutheilen, wobei ihr, der zweiten Kammer, vorbehalten bleiben werde, die Frage wegen des in Anspruch genommenen Befugnisses, eine einseitige Adresse zu erlassen, auf dem verfassungsmäßigen Wege weiter zu verfolgen.

Präsident v. Carlowitz: Graf Hohenthal-Pückau hat sich zum Sprechen angemeldet.

(Gleichzeitig erheben sich viele Mitglieder und erbitten sich ebenfalls das Wort.)

Graf Hohenthal-Pückau: Meine Herren! Den Gründen, welche die Deputation Ihnen zur Entwerfung einer gemeinschaftlichen Adresse mit der zweiten Kammer vorgetragen, habe ich nichts hinzuzufügen, sondern will nur wenige Worte über die Stelle des Berichts sagen, wo die Möglichkeit einer vorhandenen Aufregung zugegeben wird. Ich selbst stimme mit dem Herrn Vicepräsidenten darin überein, daß ich, wie er schon früher erwähnt hat, in der Gegend und an dem Orte, wo ich lebe, eine Aufregung nicht wahrgenommen habe. Ich will aber bekennen, daß es vielleicht zu viel gesagt sein würde, eine solche Aufregung an andern Orten des Landes gänzlich wegzuleugnen. So viel aber glaube ich nach meiner innigsten Ueberzeugung sagen zu können, daß eine Aufregung,